



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.05.2001

Nummer 4

Inhalt:

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel S. 2

- Neufassung der Werkstattordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel S. 5

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen
Tätigkeit für ein Studium an der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. Senats-
beschluss vom 05.04.2001**

NEUFASSUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS EINER PRAKTISCHEN TÄTIGKEIT FÜR EIN STUDIUM AN DER FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

Aufgrund des § 32 Abs. 6 (NHG) i. d. F. vom 24.03.1998 erläßt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel folgende Ordnung:

§ 1

- (1.) Bewerberinnen oder Bewerber für einen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von 26 Wochen nachzuweisen.
- (2.) Absatz 1 entfällt bei Bewerberinnen oder Bewerbern für die Studiengänge der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und für die Studiengänge Krankenversicherungs-management und Mediendesign.
- (3.) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Dauer des Zugangspraktikums:

für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft	16 Wochen
für den Studiengang Management im Gesundheitswesen	16 Wochen
für die Studiengänge des Fachbereichs Produktions- und Verfahrenstechnik	13 Wochen
für die Studiengänge Tourismuswirtschaft und Sportmanagement	12 Wochen
für den Studiengang Wirtschaftsrecht	12 Wochen
für das wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsstudium	8 Wochen
- (4.) Für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- (5.) Studentinnen- oder Studenten des wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums haben das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 spätestens bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen.
- (6.) Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen können Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

§ 2

- (1.) Für den dualen Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhand-werks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen. (Vordruck der FH)
- (2.) Für den Studiengang Industrieinformatik im Praxisverbund ist ein von der Fachhochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.
- (3.) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.
- (4.) Für den dualen Studiengang Versorgungstechnik mit der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung ist ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in oder zum/zur Gas- und Wasserinstallateur/in nachzuweisen.

§ 3

- (1.) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans herbeizuführen.
- (2.) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (NHG) erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Werkstattordnung der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. Senats-
beschluss vom 05.04.2001**

Werkstattordnung

§1

Organisation

Die Betriebswerkstatt ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (FH) gemäß § 116 NHG (in der z. Z. geltenden Fassung) und unmittelbar der Hochschulleitung unterstellt.

§2

Leitung der zentralen Betriebswerkstatt und deren Aufgaben

- (1) Die Leitung der zentralen Betriebswerkstatt (ZBW) obliegt dem Werkstattdirektor/der Werkstattdirektorin (Werkstattleitung). Die Qualifikation der Werkstattleitung sollte mindestens durch den Nachweis einer bestandenen Industrie- oder Handwerksmeisterprüfung mit entsprechender Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) Der Werkstattleitung ist für den Aufgabenbereich der zentralen Betriebswerkstatt, sowie für den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Berufsausbildung verantwortlich. Die Werkstattleitung übernimmt die Fachvorgesetztenfunktion für die zur zentralen Betriebswerkstatt gehörenden Bediensteten.
- (3) Die Leitung der zentralen Betriebswerkstatt führt die laufenden Geschäfte und bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

§3

Leistungen

- (1) Zu den Leistungen der zentralen Betriebswerkstatt gehören insbesondere:
 - a) Fertigung von Einzelteilen für Versuchseinrichtungen, Prüfmustern und dergleichen, sowie Bau von kompletten Prüfständen nach technischen Zeichnungen oder Werkstattskizzen von Bediensteten oder Studierenden, die im Rahmen von Studien- und Diplomarbeiten oder Drittmittelaufträgen benötigt werden;
 - b) Fertigung von Versuchsproben zur Durchführung von Laborübungen in den technischen Fachbereichen;
 - c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen der FH-Gebäudeanlagen;
 - d) Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin nach IndMetAusbV.

- (2) Die ZBW soll Leistungen nicht erbringen, die wirtschaftlicher durch externe Anbieter erbracht werden können.

§4

Inanspruchnahme der zentralen Betriebswerkstatt

- (1) Nutzungsberechtigte sind in der Reihenfolge:

1. Alle Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Einrichtungen und Betriebseinheiten der FH,
2. andere wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und Hochschulbedienstete,
3. Hochschulexterne (sofern in der ZBW Kapazitäten frei sind) nur nach Maßgabe bestehender Verträge oder nach Einzelzulassung gegen ein voll kostendeckendes Entgelt.

§5

Dienstverkehr mit der zentralen Betriebswerkstatt

- (1) Aufträge an die zentrale Betriebswerkstatt müssen grundsätzlich mit den erforderlichen Zeichnungsunterlagen (sofern nötig) und einem Antragsformular bei der Werkstattleitung angemeldet werden. Alle Aufträge werden nach Auftragsingang unter den in § 4 dargelegten Prioritäten bearbeitet.
- (2) Sämtlicher Materialeinsatz kann, sofern vereinbart, von der Werkstattleitung beschafft werden, wobei der Auftraggeber mit den anfallenden Kosten belastet wird.
- (3) Drittmittelaufträge sowie Aufträge der Hochschulbediensteten in Nebentätigkeiten müssen im Auftragsvordruck besonders angezeigt werden.
- (4) Für Aufträge von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und von Hochschulbediensteten (§ 4 Nr. 2 Werkstattordnung) werden Entgelte nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des NHG sowie des Beamten- und Nebentätigkeitsrechts in Rechnung gestellt; hierfür ist nach Maßgabe dieser Vorschriften ggf. zuvor die Höhe der vollen Kosten zu ermitteln.
- (5) Hochschulexternen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Werkstattordnung) werden voll kostendeckende Entgelte in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Werkstattordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Wolfenbüttel, den 05.04.01

